



### Deutschland.

#### O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

Berlin, 4. März.

#### 6. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Eröffnung 11½ Uhr. Die Tribünen sind gefüllt. Am Tische der Bundes-Commissionen Graf Bismarck, v. d. Heydt, von Noen, Graf von Syenplich und einige andere Bevollmächtigte der norddeutschen Bundesstaaten. — Die Plätze der Schriftführer sind im Anfang der Sitzung leer.

Präsident Simsontheit mit, daß die drei Präsidenten in Gemeinschaft mit den provisorischen Schriftführern das Resultat der am Sonnabend vor- genommenen Schriftführerversammlung festgestellt haben. Es haben erhalten die Abg. Fockel 179 Stimmen, v. Unruhe-Bomst 174, v. Kleinsorgen 173, Delius 169, v. Schöning 167, v. Wurm 167, Graf Baudissin 163, Dr. Fall 144, und sind somit zu Schriftführern gewählt.

Der Präsident fordert die Abg. Deuß, Fockel, Fall und v. Kleinsorgen auf, für diese Sitzung als Schriftführer zu fungieren, und theilt mit, daß die Mitteilung über das Wahlergebnis und die erfolgte Constitution des Hauses an das Bundespräsidium erstattet worden sei, und macht sodann noch folgende Mitteilungen:

Neu eingetreten in das Haus sind die Abg. Bannier (2. Abh.), von Belov (3. Abh.), v. Jachowski (4. Abh.), Küdert (5. Abh.), Freiherr v. Rabenau (6. Abh.) Wagner (7. Abh.).

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat zu seiner Vertretung bei den Verhandlungen des Reichstages bevolmächtigt den Ministerpräsidenten von Erxen und den Staatsrat Wehrl. — Der Präsident ernannte sodann zu Dichtstellern die Abg. v. Auerswald und Ahmann.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten, deren erster Gegenstand die Entgegennahme der Vorlagen der verbündeten Regierungen ist.

Präsident der Bundes-Commissionen Graf v. Bismarck: Im Auftrage der hohen verbündeten Regierungen habe ich die Ehre, den Entwurf einer Bundesverfassung vorzulegen, wie er zwischen den Regierungen vereinbart worden ist. Ich sage dem Entwurf bei einer authentischen Ausfertigung der Verträge, auf welchen bisher die Constitution des Bundes beruhte, sowie die Protocole der Conferenz, in welchen der Verfassungsentwurf zwischen den Regierungen vereinbart worden ist. Indem ich die Vorlage der Beschlussnahme der hohen Versammlung unterbreite, enthalte ich mich, der Rede, mit welcher der König, mein alterthümlicher Herr, die Sitzungen des Reichstages eröffnet hat, etwas hinzuzufügen. Nur auf einen Umstand möchte ich aufmerksam machen. Im Art. 6 des vorläufigen Bündnis zwischen den Regierungen vom 18. August v. J. ist die Dauer des Bündnisses festgesetzt bis zum Abschluß der neuen Bundesverfassung, event. auf 1 Jahr, wenn die Bundesverfassung vor Ablauf eines Jahres noch nicht abgeschlossen sein sollte. Ich will mit nicht erlauben, die Situation näher ins Auge zu lassen, in welche Deutschland gerathen würde, wenn bis zum 18. August v. J., also 5½ Monat von heute an gerechnet, unser Werk nicht zum Abschluß gebracht wäre. Ich erlaube mir, hierbei noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Landtage der verbündeten Staaten oder wenigstens manche unter ihnen sich ausdrücklich vorbehalten haben, das Resultat unserer Vereinbarungen ihrem Beschlüsse zu unterbreiten; deshalb müssen sofort nach dem Schluß des Reichstages die Landtage der 22 verbündeten Staaten einberufen werden. Es ist nun dringend wünschenswert, daß auch diese Phase der Entwicklung abgeschlossen wird, bevor der 18. August eintritt.

Auch in diesem Moment liegt eine Aufforderung zur Beschleunigung unserer Arbeiten. Die Beziehungen zu Süddeutschland, so weit es einem jeden von uns mehr oder weniger ausgebildet vorschweben, werden durch einen rätseligen und entschiedenen Beschuß im Norden gebildet werden. Das Vertrauen im Süden und die Muthung zum Anschluß an die norddeutschen Bundesstaaten wird gefördert werden, wenn sie im Süden sehen, daß wir rasche Schritte nach dem Ziele hin thun und daß sie die Errichtung des Ziels in nahe Aussicht nehmen können. Auch nach dieser Richtung hin liegt eine Aufforderung zur Beschleunigung der Arbeiten und zur baldigen Verständigung über die Punkte vor, wo Meinungsverschiedenheiten obwalten. Es liegt ohne Zweifel etwas in unserem National-Charakter, was der Einigung von ganz Deutschland widerstrebt; sonst würden wir sie nicht verloren oder wenigstens bald wiedergewonnen haben. Wenn wir zurückfallen in die Zeiten der Großen Deutschlands unter den Kaisern, so finden wir, daß in keinem anderen europäischen Lande in dem Maße die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, die nationale Einheit zu erhalten, wie in Deutschland. Schauen wir uns um, von dem großen russischen Reiche bis zu den despotischen arabischen politischen Gebilden, so sehen wir, daß Deutschland vor allen Staaten die größte Wahrscheinlichkeit hatte, einzig zu werden. Was ist nun wohl der Grund, daß die Einheit verloren, und wenn verloren, nicht wieder gewonnen werden kann?

Es ist, wenn ich es mit einem Worte bezeichnen soll, dasselbe Überdruss an männlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeitsgefühl, welches in Deutschland die Einzelnen, die Gemeinden und Stämme veranlaßt, sich am liebsten auf die eigene Kraft zu stützen. Es ist der Mangel an jeder Geselligkeit der Einzelnen, zu Gunsten des Gemeinwesens von den Privatinteressen etwas nachzulassen, was allein in den Stand setzen kann, die Wohlthaten der Einigkeit zu erlangen. Die hohen verbündeten Regierungen haben Ihnen, m. H., hierin ein gutes Beispiel gegeben. Fast alle ohne Ausnahme haben auf die Ausführung mehr oder weniger berechtigter Wünsche verzichtet. Liefern auch wir den Beweis, daß wir die Erfahrungen einer 600jährigen Geschichte beherbergen und nach dem, was wir selbst erlebt haben, die Lebten zu Herzen nehmen, die wir aus den verfehlten Versuchen von Frankfurt und Erfurt ziehen könnten. Das Misslingen dieser Versuche hat in Deutschland einen Zustand der Unsicherheit und Unzufriedenheit hergerufen, der 10 Jahre lang bestanden hat und nach der Katastrophe des vorigen Jahres nach irgend einer Seite hin zum Abschluß kommen muß. Das deutsche Volk hat ein Recht dazu, zu erwarten, daß die Wiederkehr einer solchen Katastrophe verhindert werde, und ich darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß Ihnen in Verbindung mit den verbündeten Regierungen nichts mehr am Herzen liegt, als diese gerechte Erwartung des deutschen Volkes zu erfüllen. (Beifall).

Präsident Simson schlägt vor, die Vorlagen mit möglichster Beschleunigung drucken zu lassen und erst dann, wenn sie sich in den Händen aller Mitglieder befinden, über die geschäftliche Behandlung derselben zu beschließen.

Abg. v. Vincke: Wir können den Verfassungsentwurf bereits aus den Zeitungen, und ist diese Publication unwiderstreblich geblieben. Neu sind uns nur die Protocole der Conferenz der Bevollmächtigten. Wir können daher sehr wohl schon heute über die geschäftliche Behandlung des Entwurfs schlüssig werden, zumal die von dem Abg. Lasker eingebrachte Geschäfts-Ordnung eine sehr gründliche Beratung derselben in ihren §§ 20 und 22 ermöglicht, zunächst eine allgemeine und später eine spezielle. Ich trage daher mit Rücksicht auf diese Bestimmungen darauf an, schon heute über die geschäftliche Behandlung der Vorlage Beschuß zu fassen.

Präsid. Simson: Ich bin im Augenblick nicht im Stande, den Vorlaut der Vorlage mit dem der Zeitungen zu vergleichen, bin aber der Meinung, daß die Beschlüsse dieser hohen Versammlung auf Grund des offiziellen Textes zu erfolgen haben.

Abg. Schulze (Delitzsch): Wir können doch nicht Beschlüsse fassen mit Rücksicht auf eine Geschäfts-Ordnung, die noch gar nicht berathen ist, und also noch keine Gültigkeit hat. — Abg. Scherer ist derselben Meinung. — Abg. v. Vincke: Ich geh durchaus nicht von der Vorauseitung der bereits erfolgten Annahme der Laskerschen Geschäfts-Ordnung aus, sondern für meinen Antrag genügt bereits die provisorisch geltende Geschäfts-Ordnung des preußischen Abgeordnetenhauses, die vollkommen ausgereicht hat, um die Behandlung des Staatsbausatz-Ests zu zulassen, wie sie im Jahre 1866 stattgefunden hat. Dieselben Formen treffen jetzt für den Verfassungs-Entwurf zu. — Abg. v. Hase wünscht auch erst den Druck abzuwarten, und empfiehlt den Vorlaut des Präsidenten.

Minister Graf v. Bismarck: Die Bedeutung der den Verfassungsentwurf begleitenden Beilagen wird wohl von mancher Seite überschätzt. Die Moise zu demselben sind in der Geschichte und in den Erfahrungen der letzten Jahre zu finden; die Protocolle lassen sich ihrem meritatorischen Inhalt nach in etwa zehn Minuten übersehen. Höchstens ist das Schlusssprotocoll von wesentlicher Bedeutung, indem einige Bedenken verbündeter Regierungen darin niederge-

legt sind, von denen sie annehmen, daß sie im Reichstage zur Erledigung kommen werden. Was die Identität zwischen dem vorgelegten Text des Verfassungsentwurfs und der Publication in den Zeitungen betrifft, so können vielleicht Abweichungen im Druck durch die Correctur entstanden sein. Fertig war der Entwurf, als die Veröffentlichung erfolgte und es ist seitdem nichts an ihm verändert worden.

Abg. Lasker macht auf die Unterschiede seiner und der provisorisch geltenden Geschäfts-Ordnung aufmerksam, die es nicht gleichgültig machen, ob das Haus sich schon heute schlüssig macht oder erst dann, wenn die Frage der Geschäfts-Ordnung erledigt ist.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Wir bewegen uns hier in einem circulus vitiosus, und die Frage ist, ob wir mit Feststellung der Geschäfts-Ordnung beginnen müssen oder schon vorher über die Behandlung der Vorlage entscheiden dürfen. Ich bin der ersten Meinung und möchte die letztere Entscheidung bis dahin vertagen, daß die Geschäfts-Ordnung festgestellt ist, ohne mir deshalb den Vorwurf der Verzögerung unserer Arbeiten zuzuziehen, die auch ich um Alles vermeiden möchte. (Zustimmung.) Ich hätte nichts dagegen, daß wir es bei der provisorisch geltenden Geschäfts-Ordnung dauernd beibehalten, wenn sie nur auf Vorlagen, wie die uns vorliegende, eingerichtet wäre. Aber die spezifische Natur und der Charakter derselben lassen dies nicht zu. Wir thun daher besser, diese ganze Discussion abzubrechen und erst über die Behandlung der beantragten Geschäfts-Ordnungen schlüssig zu werden. Beschließt das Haus die Form der Vorberatung über dieselben, so wäre ich ganz dafür, daß die vorgelegten neuen Geschäfts-Ordnungen sich in Amendements zu einigen Paragraphen der provisorisch geltenden verändern, da einige wenige Zusätze zu derselben im Interesse des vorgelegten Verfassungsentwurfs geboten sind. — Präsident Simson: Ich erlaube mir, den Herrn Vorredner darauf aufmerksam zu machen, daß wir in diesem Augenblick nicht ohne Geschäfts-Ordnung sind. — Abg. Dr. Braun (unterbrechend): Ich erkenne das an.

Präsident Simson: Der verehrte Herr hat nicht um das Wort gebeten. Abg. v. Sybel: Die Auseinandersetzungen der Abg. Lasker und Braun haben mich von jedem Bedenken gegen den Antrag des Abg. v. Vincke freit. Mag die Frage der Geschäfts-Ordnung in einer Commission, in der Vorberatung des ganzen Hauses oder in Schlussberatung behandelt werden, jedenfalls können auf jedem Paragraphen derselben Amendements eingebracht werden, jedenfalls ich bin zweifelhaft darüber, ob die Kraft der Thatachen für alle Mitglieder des Hauses stark genug ist, um es gegen die profunde Behandlung der Formfragen und die Vertiefung in dieselben zu schützen. Auch nach § 16 der alten, provisorisch geltenden Geschäfts-Ordnung würden immer noch vier Tage hingehen, bis das Haus nach Ausheilung der Druckschrift über die Behandlung ihres Inhalts beschließen kann.

Abg. v. Gottberg empfiehlt dem Hause über den Verfassungsentwurf der provisorischen Geschäfts-Ordnung gemäß in Vorberatung zu treten und Abgeordneter v. Vincke tritt seiner und der Meinung v. Sybels bei, indem er abschließend von der Laskerschen Geschäfts-Ordnung die Vorberatung im Plenum auf Grund der provisorisch geltenden empfiehlt.

Abg. Graf Schwerin warnt vor einem unpraktischen Verfahren, bei dem das Haus acht Tage beräthen würde. Verschafft es nach dem Vorschlage des Präsidenten, so erwartet es wenigstens vier davon.

Abg. Dr. Braun: Ich weiß allerdings, daß wir eine Geschäfts-Ordnung haben, und habe den Blick in die Zukunft nur deshalb geworfen, um zu zeigen, daß auch mit der Voranstellung der Entscheidung über die Behandlung der Geschäfts-Ordnung kein Zeitverlust verlängert ist.

Die Abg. Grumbrecht und Harnriet treten dem Vorschlage des Präsidenten bei.

Abg. Windhorst: Auch ich will die Verhandlungen des Hauses beschleunigen, aber sie nicht überstürzen. Auf der heutigen Tagesordnung steht als erster Gegenstand: „Entgegennahme der Vorlagen der verbündeten Regierungen“. Die Entgegennahme ist erfolgt und damit der Gegenstand erledigt. Ich bin nicht so glücklich wie die verehrten Herren aus Preußen in solchen Fällen sagen zu können: „das ist bei uns so gebräucht“, und zugleich über etwas zu verhandeln, was nicht auf der L. O. steht, nämlich über die geschäftliche Behandlung der entgegengenommenen Vorlagen. — Präsident Simson rezipiert dahin, daß das Haus mit dieser Discussion von seiner Tages- und Geschäfts-Ordnung nicht abweichen.

Die Debatte wird geschlossen. Abg. Dr. Braun zieht einen von ihm eingebrachten besonderen Antrag zurück und das Haus beschließt auf den Vorschlag seines Präsidenten, den Beschuß über die geschäftliche Behandlung des Verfassungs-Entwurfs auszuführen, bis derselbe nebst Schlusssprotocoll gedruckt und in den Händen der Mitglieder ist. Damit ist der Antrag des Abg. v. Vincke erledigt.

Der zweite Gegenstand der L. O. ist die geschäftliche Behandlung der von den Abg. v. Arnim (Heinrichsdorf) und Lasker eingebrachten

Bestimmungen des preußischen Abgeordnetenhauses für die Dauer der Session zu genehmigen.

Abg. v. Arnim (Heinrichsdorf): Ich habe meinen Entwurf ausführlich wollen und heute mit dem Abg. Lasker darüber konferiert, daß er derselbe ihm möge. Da er aber dazu nicht Willens ist, so bleibt mir nichts übrig, als an meinem Entwurf festzuhalten. Ich empfehle die Überweisung beider Entwürfe an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Abg. Graf Schwerin: Mein Antrag ist durch die Sachlage motiviert, welche der Minister Graf v. Bismarck heute so betont hat. Der Vorredner hat Berweisung an eine Commission empfohlen, der Präsident empfiehlt Vorberatung im Hause, ich empfehle Schlussberatung im Hause. Wir sind jetzt Tage versammelt und es gab wohl nie eine Verfassung, auf die man auch außerhalb Deutschlands mit solcher Aufmerksamkeit geblieben ist. Steht es noch länger an, wegen Formfragen an ihre große Aufgabe heranzutreten, so leidet ihre Würde und ihr Ansehen. Mögen immerhin bei der Beratung des Verfassungsentwurfs die Geister auseinander plazieren, mögen alle seine einzelnen Bestimmungen genau erörtert werden; man wird dann vielleicht sagen, die Deutschen sind wieder einmal gründlich gewesen, aber sie sind es dann einer großen Aufgabe gegenüber gewesen. Aber ein fernerer Aufschub muß nach außen einen so peinlichen Einbruch machen, daß ich an meinem Theile die Mitschuld daran nicht tragen mag. Auch gestattet die Geschäfts-Ordnung des preußischen Abgeordnetenhauses die größte Gründlichkeit in der Beratung des Verfassungsentwurfs.

Abg. Lasker: Obwohl ich in einem empfindlichen Nachteil versetzt werde, wenn hier auf meinen Geschäfts-Ordnungs-Entwurf schon jetzt sachlich eingegangen, während doch erst seine Behandlung in Frage steht, so will ich doch auf ein höheres Eingehen zu seinen Gunsten verzichten. Ich empfehle mit dem Präsidenten des Hauses die Form der Vorberatung im Hause, die vor morgen beginnen kann. Der Entwurf des Abg. v. Arnim weicht in vielen Stücken von der Geschäfts-Ordnung des Hauses des Abgeordneten wesentlich, der meint nur in einigen wenigen Punkten, um die Arbeit der Prüfung des Verfassungsentwurfs zu fördern. So ist die Berweisung an die Commission zwischen die Vorberatung und die Schlussberatung eingeschoben, damit das Haus nicht gleich im ersten Stadium mit einer Amendements-Flut überschwemmt werde. Beginnen wir die Vorberatung im Hause über die Geschäfts-Ordnung morgen, so werden wir in etwa fünf Tagen sehen, ob wir mit einigen Abänderungen zu der vorhandenen Geschäfts-Ordnung ausreichen und ich werde dann der Erste sein, der seinen Entwurf zurückzieht.

Abg. v. Hennig: Die Vorberatung ist der kürzere Weg, da wir sie sofort beschließen können, während der Antrag des Grafen Schwerin erst gedruckt werden und sich vier Tage in den Händen der Mitglieder befinden muss. Die Anträge der Abg. Lasker und v. Arnim sind aber bereits gedruckt in Alter Best. Beginnen wir die Vorberatung morgen, so können wir übermorgen mit den Amendements fertig werden. Für die Annahme eines so wichtigen Gesetzes, wie der Verfassungsentwurf ist, ist es unerlässlich, daß das Haus im Besitz einer definitiven Geschäfts-Ordnung sei und nicht auf Grund einer provisorischen arbeite.

Abg. v. Hennig: Die Vorberatung ist der kürzere Weg, da wir sie sofort beschließen können, während der Antrag des Grafen Schwerin erst gedruckt werden und sich vier Tage in den Händen der Mitglieder befinden muss. Die Anträge der Abg. Lasker und v. Arnim sind aber bereits gedruckt in Alter Best. Beginnen wir die Vorberatung morgen, so können wir übermorgen mit den Amendements fertig werden. Für die Annahme eines so wichtigen Gesetzes, wie der Verfassungsentwurf ist, ist es unerlässlich, daß das Haus im Besitz einer definitiven Geschäfts-Ordnung sei und nicht auf Grund einer provisorischen arbeite.

Abg. v. Sybel: Nicht in Formfragen zu vertiefen und in ihnen zu beräthen gedenke; aber die Bestimmungen des Laskerschen Entwurfs, betreffend die Feststellung

der Rednerliste und der Beratungsstadien seien von formellem und sachlichem Einfluß auf das Ergebnis der Prüfung des Verfassungsentwurfs.

Abg. Michaelis: Die bindenden Formen für unsere Willensäußerung und Beschlusffassung sind nicht gleichgültig und die Bestimmungen der provisorisch geltenden Geschäfts-Ordnung genügen nicht dem Zweck einer Versammlung die nicht einzelne Gesetzentwürfe, nicht ein Budget zu berathen, sondern eine Verfassung zu vereinbaren hat. Ihre §§ 20—22 müssen demgemäß nach dem Laskerschen Entwurf abgeändert werden, der außerdem auch die wichtige Bestimmung enthält, daß bei der Wahl zu Commissionen die Mitglieder der Abteilungen sich nicht auf dieselben zu befränken brauchen. Mit dem Übergang zur Tagesordnung werden unsere Arbeiten nicht beschleunigt, er führt nicht dagegen, daß der Verfassungsentwurf an eine Commission verwiesen und seine Prüfung unbestimmt hinausgezogen wird.

Abg. Graf zu Eulenburg erklärt sich in erster Reihe für den Antrag des Abg. v. Arnim, in zweiter für den des Grafen Schwerin. Vorhandene Schwierigkeiten müsse man thatächlich vermeiden, nicht durch Resolutionen. Sonst gerathet man in die Situation, daß man über den Verfassungsentwurf nach der einen Geschäfts-Ordnung beschlossen habe und hinterher mit der andern fertig werde. Die Frage sei nicht gleichgültig, vielmehr sehr wichtig.

Abg. v. Gerber tritt dem Antrage des Grafen Schwerin mit Einschränkung und unter wiederholtem Beifall bei. Es handelt sich, sagt er, darum, daß öffentliche Vertrauen in Deutschland zu gewinnen und daß werden wir in dem Maße, als wir über formelle Fragen wegsehen — das wird man uns nachsehen — und an unsere große Aufgabe selbst herantreten. (Lebhafte Beifall.)

Abg. Kitz tritt ihm bei. Abg. Graf Schwerin warnt davor, daß das Haus sich nicht in unabsehbare Formfragen verlieren, wie es unvermeidlich sei, wenn ihm nicht die Specialdisputation über die vorliegenden Geschäfts-Ordnungs-Entwürfe abgeschnitten werde.

Die Discussion wird geschlossen und bei der Abstimmung der Antrag des Grafen Schwerin auf Schlussberatung angenommen. Damit sind die Anträge der Abg. v. Arnim und Lasker (Commission, resp. Vorberatung im Hause) erledigt.

Präsident Simson ernannte zum Referenten den Abgeordneten Kannegiesser, zum Correferenten den Abg. Grafen Bethuys-Huc.

Letzter Gegenstand der Tages-Ordnung ist die Berichterstattung über Wahlprüfungen.

Namens der ersten Abtheilung erstattet der Abg. Graf Bethuys-Huc Bericht. Er beantragt, die Wahlen der Abg. v. Münchhausen, Hosius, Stabenhagen und Dr. Freytag für gültig zu erklären; das Haus beschließt demgemäß. Gegen die Wahl des Generals v. Steinmetz im 6. Frankfurter Wahlbezirk, welche mit bedeutender Majorität, mit 12,344 von 16,605 Stimmen, erfolgt ist, sind mehrere Proteste eingegangen: Einer dieser Proteste ist freilich ganz unvermeidlich, da er sich nur auf einen Wahlbezirk bezieht und über formelle Verstädtie sich beschwert. Eine zweite Gruppe von Protesten behauptet jedoch, daß ungesetzliche Beeinflussungen stattgefunden haben.

